

Regierungspräsidium Darmstadt

Magistrat der Stadt Rödermark		
29. APR. 2014		
Abt.:	b. R.:	Erl.



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Rödermark
Dieburger Straße 13-17
63318 Rödermark

Unser Zeichen: I 16 - 33 g 02/01 - 8 - 12
Ihr Bericht vom: 13.03., 9.04. und 11.04.2014
Ihr Zeichen: I/2/1/Bt/Sc
Ihre Ansprechpartner: Nicole Stascheit-König
Zimmernummer: 2.37
Telefon/Fax: 06151 12 5318/4610
E-Mail: nicole.stascheit-koenig@rpda.hessen.de
Datum: 24. April 2014

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Rödermark nach §§ 135 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG)

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
- Beschluss zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ für das Wirtschaftsjahr 2014

Die Stadt Rödermark und das Land Hessen haben den Konsolidierungsvertrag über Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 SchuSG am 25. Februar 2013 geschlossen. Die Zuständigkeit liegt gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG für Genehmigungen nach §§ 102 bis 105 HGO beim Regierungspräsidium.

Die Haushaltssatzung des städtischen Haushalts für 2014 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ wurden am 18. Februar 2014 beschlossen und mit Bericht vom 13. März 2014 meiner Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Rödermark für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Kredite in Höhe von

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

819.200 €

(i. W.: „Achthunderneunzehntausendzweihundert Euro“),

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

480.000 €

(i. W.: „Vierhundertachtzigtausend Euro“),

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO. Die Verpflichtungen dürfen jedoch nur in einem solchen Umfang eingegangen werden, dass in den Jahren zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, eine Nettoverschuldung bei den Investitionskrediten insgesamt vermieden wird.

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

42.000.000 €

(i. W.: „Zweiundvierzig Millionen Euro“),

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

Der Beschluss zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kommunale Betriebe Rödermark“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

II.

Feststellungen zum Konsolidierungsvertrag und zur Haushaltslage

Die Stadt Rödermark hat aufgrund des Konsolidierungsvertrages mit dem Land Hessen bis zum Jahr 2018 den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses herbeizuführen. Gemäß Schuttschirmbericht für das 2. Halbjahr 2013 konnte im ersten Jahr des Konsolidierungsvertrages der Abbaupfad eingehalten werden.

Nach den bisherigen Planungen ist damit zu rechnen, dass auch in den folgenden Jahren das Defizit gemäß dem Abbaupfad verringert werden kann.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2013 wurde entgegen der ursprünglichen Prognose der Stand der Gesamtverbindlichkeiten von 56,7 Mio. € auf 49,9 Mio. € reduziert. Diese Entwicklung ist ausdrücklich zu begrüßen. Nach den bisherigen Planungen werden sich im Haushaltsjahr

2014 die Verbindlichkeiten jedoch wieder auf 55,4 Mio. € erhöhen. Ich bitte darauf hinzuwirken, dass eine Reduzierung entsprechend der positiven Entwicklung im Jahr 2013 auch im Haushaltsjahr 2014 angestrebt wird.

In § 2 der Haushaltssatzung 2014 wird die Kommune zur Aufnahme von Krediten in Höhe von 819.200 € ermächtigt. Diesen Kreditaufnahmen steht eine Tilgungsleistung in Höhe von lediglich 501.900 € gegenüber, so dass eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 317.300 € entstehen würde. Nach Ziffer 5 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden vom 6. Mai 2010 (Konsolidierungsleitlinie) ist bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft eine Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite wird zwar formal in voller Höhe genehmigt, jedoch mit Einzelgenehmigungsvorbehalten gemäß § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO versehen. Entsprechende Einzelkreditgenehmigungen sind nur dann möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass der im Schutzschirmverfahren vorgesehene Abbaupfad eingehalten wird. Bei Anträgen auf Einzelkreditgenehmigung für die noch verbleibenden Kapitalmarktkredite ist daher ein an dem Schutzschirmabbaupfad orientierten Haushaltsvollzug nachvollziehbar darzulegen.

Darüber hinaus dürfen neue Kredite (einschließlich möglicher Darlehensmittel aus dem Hessischen Investitionsfonds) nur in einem Gesamtumfang von rund 500.000 € aufgenommen werden, um eine Nettoneuverschuldung zu vermeiden.

Nach dem Investitionsprogramm der Stadt Rödermark ist die grundhafte Erneuerung der Straße am Schwimmbad vorgesehen. Für diese Investitionsmaßnahme ist ein Betrag in Höhe von 440.000 € eingeplant. Die Finanzverwaltung hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass es sich um eine straßenbeitragsfähige Maßnahme handelt, diese jedoch zeitlich bis zur Verabschiedung einer Straßenbeitragsatzung zurückgestellt wird.

Mit dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 3. März 2014 wurde u.a. Nr. 7 der Konsolidierungsleitlinie nochmals konkretisiert. Danach hat eine Gemeinde, deren Haushaltswirtschaft dauerhaft defizitär ist, ihre Ertragsmöglichkeiten nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) auszuschöpfen, wenn der Haushaltsausgleich durch Reduzierung der Aufwendungen nicht erreicht werden kann. Dazu gehört auch die Erhebung von Straßenbeiträgen. Haushalte defizitärer Städte und Gemeinden, die keine Straßenbeiträge erheben, sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Im Hinblick auf § 143 Absatz 1 Satz 3 HGO sollen die Haushalte unverzüglich mit der Aufforderung zurückgegeben werden, Straßenbeitragsatzungen zu erlassen und zu vollziehen.

Da die Stadt Rödermark nach eigener Aussage jedoch selbst von der Umsetzung der straßenbeitragsfähigen Maßnahme absieht, bis eine Straßenbeitragsatzung in Kraft gesetzt ist, habe ich von einer Rückgabe des Haushaltes abgesehen.

Ein weiterer Verzicht auf die Erhebung von Straßenbeiträgen ist im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage nicht mehr länger zu vertreten. Die Stadt ist daher aufgefordert, die hierzu erforderlichen Maßnahmen für eine Einführung unverzüglich zu treffen. Eine Haushaltsgenehmigung kann sonst in künftigen Jahren nicht mehr in Aussicht gestellt werden.

In § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 480.000 € vorgesehen. In den Jahren, zu deren Lasten Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden, ist eine Nettoneuverschuldung zu vermeiden.

III.

Empfehlungen zur Haushaltswirtschaft

Die Einhaltung des mit dem Land Hessen geschlossenen Konsolidierungsvertrags zum kommunalen Schutzschirm ist die maßgebliche Beurteilungsgrundlage der Haushaltsgenehmigungen ab dem Jahr 2013. Zur Erreichung der Schutzschirmziele sind alle zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen. Auf die Möglichkeit, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperrern gemäß § 107 HGO auszusprechen, weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Auf freiwillige Aufwendungen bzw. Auszahlungen und Aufgaben sollte grundsätzlich verzichtet werden. Um auch künftig in diesem Bereich Gestaltungsspielräume zu sichern, ist es angezeigt, von weiteren vertraglichen Verpflichtungen im disponiblen Bereich abzusehen.

Darüber hinaus rege ich an, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben hin.

Im Hinblick auf die Vorgaben in § 93 HGO und die hierin festgelegte Nachrangigkeit von Kreditfinanzierungen sollten Vermögensgegenstände, welche die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden. Hierbei wären auch die wirtschaftlichen Beteiligungen zu hinterfragen. Auf meine Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: II 21.3 - 33 f 08, ist hinzuweisen.

Abschließend weise ich auf die Verpflichtung hin, das Haushaltssicherungskonzept fortgesetzt weiterzuentwickeln. Die mit dem Land Hessen im Schutzschirmverfahren vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen müssen hierin in vollem Umfang enthalten sein.

IV.

Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben.

V.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Absatz 5 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung des Genehmigungstextes zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für 2013 des städtischen Haushalts für ausreichend.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.


Lindscheid
Regierungspräsidentin